

Satzung der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
Stand: 01.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.“ (im Folgenden „SdK“ oder „Verein“ genannt).
2. ¹Die SdK hat ihren Sitz in München. ²Sie ist in das Vereinsregister bei dem Registergericht München unter Nr. VR 202533 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. ¹Die SdK verfolgt den Zweck, die ideellen und materiellen Interessen von Kapitalanlegern wahrzunehmen. Das gilt insbesondere für die Interessen von Kleinanlegern. ²Ziel ist der Schutz des Privateigentums.
2. Den Vereinszweck verwirklicht die SdK insbesondere durch die Aufklärung und die Beratung von Kapitalanlegern sowie deren Vertretung gegenüber dem Gesetzgeber, den Unternehmen und Unternehmensleitungen sowie Mehrheitseignern.
3. Zur Förderung des Vereinszwecks darf die SdK eigene Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. ¹Mitglieder der SdK können natürliche und juristische Personen sein. ²Dazu gehören auch Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften, Anstalten und Stiftungen.
2. ¹Die Aufnahme in die SdK erfolgt auf Antrag. ²Der Antrag bedarf der Textform. ³Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der SdK. ⁴Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. ¹Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ²Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. ³Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁴Der Ausschluss ist insbesondere begründet, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Zwecken der SdK schädigt oder mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. ¹Von den Mitgliedern der SdK werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge für den freiwilligen Bezug von Sonderleistungen werden in einer Beitragsordnung bestimmt, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. ³Zu leisten sind die Beiträge jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres. ⁴Bei einem Ausschluss aus der SdK bleibt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

2. ¹Die Mittel der SdK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Dazu gehören auch der Aufbau und die Verwaltung von Wertpapierdepots.

§ 5 Organe

Organe der SdK sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. ¹Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Personen, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. ²Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der SdK gewählt werden. ³Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet zugleich das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zu dem Ablauf der Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Als Entlastung im Sinne von Satz 1 gilt auch eine Vertagung der Beschlussfassung über die Entlastung. ⁴Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. ²Sie vertreten die SdK gerichtlich und außergerichtlich. ³Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SdK zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. ²Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit und der Geschäftspolitik der SdK,
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr,
 - c. die Erstellung einer Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 - d. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. ¹Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes dies verlangt. ³Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
6. ¹Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in physischen oder virtuellen Sitzungen. ²Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. ³Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. ¹Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. ¹Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Tätigkeit eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 2.000 gezahlt, gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. ²Auf die Vergütung entfallende etwaige Sozialversicherungsbeiträge werden von dem Verein getragen. ³Neben dem Anspruch auf die Vergütung haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
9. ¹Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ²Satz 1 gilt

auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.³Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.⁴Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. ²Sie wird von dem Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. ³Sie kann an einem anderen Ort als dem Sitz der SdK stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. ¹Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied das schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragt. ²Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von acht Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.
4. ¹Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. ²Ist der Vorsitzende verhindert, leitet der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
5. ¹Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Abwesende Mitglieder können sich von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen; ein anwesendes Mitglied kann höchstens drei abwesende Mitglieder vertreten.
6. ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. ²Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen. ³Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder zur Erledigung der in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände befugt.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts (Tätigkeitsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) des Vorstands für abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - f. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - g. die Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - h. die Festsetzung der Vorstandsvergütung,
 - i. die Änderung der Satzung und
 - j. die Auflösung des Vereins.
8. ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das der Ort und die Zeit der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Ausführungen sowie das Ergebnis der Beschlussfassung aufzunehmen sind. ²Das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlung und dem für die Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die

Vorstandsmitglieder erhalten das Protokoll zugesandt; Mitglieder können es nach Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 8 Auflösung

1. ¹Über die Auflösung der SdK ist zu beschließen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt. ²Der Auflösungsantrag ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von acht Wochen vor der Versammlung zuzuleiten.
2. Der Beschluss über die Auflösung der SdK bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmen.
3. ¹Bei Auflösung der SdK fällt deren Vermögen an eine gemeinnützige Organisation aus dem sozialen Bereich. ²Die Auswahl der Einrichtung trifft der Vorstand.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 01.10.2021 zuletzt geändert.